
Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bärenthal



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Entschädigung für Einsätze	2
§ 2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitswachdienst	2
§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§ 4 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 5 Entschädigung für Haushaltsführende Personen	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2013 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,25 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 10,25 € je Stunde bezahlt.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 10,25 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die Ausbildung, die im Landkreis durchgeführt wird (Ausbildung zum Maschinisten und die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger) wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 ein pauschaler Verpflegungszuschuss i. H. v. 30,00 € pro Teilnehmer und Lehrgang gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (jährlich):

a) Feuerwehrkommandant	77 €
b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	38 €
c) Gerätewart der Feuerwehrabteilung	
- Bärental	38 €
- Atemschutzgerätewart	38 €
d) Jugendfeuerwehrwart	38 €
e) Ausbilder je Grundausbildungslehrgang	38 €
f) Ausbilder je Truppführerlehrgang	38 €

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 und 2, § 2 und § 3 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,25 € je Stunde gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach § 4 Abs. 3 GemO am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bärental, den 19.11.2013

Tobias Keller
Bürgermeister